

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Überführungsfahrten

1. Der Kunde ist für die Verkehrssicherheit des zu überführenden Fahrzeugs allein verantwortlich. Eine Checkliste wird vom Auftragnehmer auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
2. Wird die Überführung wegen technischer Mängel vom Überführer abgelehnt, so können Kosten für Anfahrt in Höhe von 0,50 € je Entfernungskilometer ab Freiburg, mindestens jedoch 40.- € berechnet werden. (Jeweils zzgl. MwSt.) .
3. Der Kunde ist für die erforderlichen Begleitpapiere verantwortlich (ausgenommen Fahrzeugschein und Versicherungsbestätigung für Überführungskennzeichen-vollkaskoversichert SB 1000 €) und haftet für alle anfallenden Kosten, die aufgrund technischer Mängel am Fahrzeug entstehen.
4. Der Überführer haftet nur für Schaden, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.
5. Eine Haftung für Schäden bei denen Mängel an Fahrzeug oder Ladung mit ursächlich waren ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Verlusten aus entgangenem Gewinn oder Nutzungsausfall ist ausgeschlossen. Für Verzögerungen aufgrund von Staus, Witterungseinflüssen, Streiks o.ä. kann der Überführer nicht zur Verantwortung gezogen werden.
6. Zugelassene Fahrzeuge sind vom Auftraggeber/Käufer zu versichern.
7. Treten während der Überführung technische Mängel auf oder werden solche behördlicherseits beanstandet, so ist der Überführer berechtigt diese auf Kosten des Kunden zu beheben oder beheben zu lassen, soweit die Maßnahmen wirtschaftlich angemessen erscheinen.
8. Ist eine Rücksprache mit dem Kunden im Falle eines größeren Schadens oder Mangels nicht möglich, so ist der Überführer berechtigt, das Fahrzeug auf einen geeigneten Abstellplatz zu fahren bzw. abschleppen zu lassen, eigene Überführungskennzeichen zu entfernen und die Kosten der Überführung bis dorthin zu berechnen.
9. Sind vom Überführer Reparaturen, Reparaturversuche o. ä . durchzuführen, oder kommt es wegen Reparaturen oder bei der Übernahme oder Übergabe zu Wartezeiten, die insgesamt mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen, so werden diese zusätzlich zu einem vereinbarten Pauschalpreis in Rechnung gestellt.
10. Im Fahrzeug vorhanden Treibstoff kann für die Überführung verwendet werden, ohne dass dem Auftraggeber Ersatz- oder Minderungsanspruch zusteht.
11. Bei allen Maßnahmen des Überführers deren Kosten 150,- € übersteigen, ist er innerhalb des zumutbaren Rahmens verpflichtet mit dem Kunde Rücksprache zu halten.
12. Die Meinung des Überführers über Zustand von Fahrzeug und Ladung ist keine Garantie dafür, daß alle Kontrollen ohne Beanstandung passiert werden können und entbindet den Kunden nicht von seiner Verantwortung für evtl. auftretende Mängel oder Betriebsstörungen.
13. Die Auswahl des Fahrers steht ausschließlich dem Überführer zu, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Automobilagentur Bancevic, Inhaber Boris Bancevic, Sasbacher Str. 12 , 79111 Freiburg, Tel: 0761-707888-22, Fax: 0761-707888-23, Mail: info@ama-bancevic.de